

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 06.12.2021 – 21.01.2022
1.1	Landratsamt Zollernalbkreis Bau- und Umweltschutzamt Hirschbergstraße 29 72336 Balingen <u>Schreiben vom 18.01.2022</u> nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:	
1.1.1	<u>Landwirtschaftsamt, Ansprechpartnerin Frau Dr. Fehrenbach-Neumann, Tel.: 92-1944</u> Bei Umsetzung des geplanten Solarparks gehen der Landwirtschaft 16 ha Fettwiesen verloren, da die Solarmodule nur eine extensive Grünlandnutzung (geringere Erträge, geringerer Futterwert) auf den Freiflächen zulassen. Der bisherige Pächter ist durch die Planungen finanziell stark betroffen, da nicht nur Futtermenge und -qualität negativ zu Buche schlagen, sondern auch die Prämienrechte für die Flächenbewirtschaftung verloren gehen. Die Projektleitung und der betroffene Landwirt sind hinsichtlich des finanziellen Ausgleichs bzw. Pflegegeldes in Verhandlungen. Auf Grund dessen stellt das Landwirtschaftsamt seine Bedenken zu Gunsten des geplanten Solarparks zurück.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.1.2	<u>Gewerbeaufsicht, Ansprechpartnerin Frau Vötsch, Tel.: 92-1735</u> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.1.3	<u>Wasser- und Bodenschutz, Ansprechpartnerin Frau Wolf, Tel.: 92-1774</u> Bodenschutz (vorsorgender) (Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung) Seitens der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Erfassung der Belange des Schutzguts Boden im Umweltbericht ist vollständig und nachvollziehbar dargestellt. Allerdings wird der Aussage in Punkt 5.3.5 (Umweltbericht) widersprochen, dass die baubedingten Beeinträchtigungen der Böden (Befahrung, Verlegung von Leitungen etc.) „...mit den Beeinträchtigungen durch eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen vergleichbar...“ sind „...und sind daher nicht als erheblich zu werten“ (S. 42, Umweltbericht). Zurzeit werden die Flächen als Grünland bewirtschaftet, wodurch kein regelmäßiger Umbruch der oberen Bodenschicht zu erwarten ist, was einen Vergleich mit Grabarbeiten für die Verlegung von Kabeln zuließe. Auch wird sich die Befahrungsfrequenz der Flächen innerhalb der Bauphase des Solarparks zwangsläufig im Vergleich zur derzeitigen Bewirtschaftung erheblich erhöhen. Der Eingriffs-Ausgleichsbilanz für das Schutzgut Boden wird zugestimmt. Da die Ausgleichs- bzw.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Abschnitt zu den baubedingten Beeinträchtigungen der Böden wurde überarbeitet. Da keine Bearbeitung bei sehr feuchten Bodenverhältnissen zulässig ist, sind keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen der Böden zu erwarten. Wird zur Kenntnis genommen.

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Ersatzmaßnahmen schutzgutübergreifend erbracht werden, ist hierzu die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der weiteren Bauplanung auf Grund der während der Bau- maßnahmen zu erwartenden Einwirkung auf natürlich gewachsenen Boden (Versiegelung, Befahrung, Lagerungsflächen, Kabelverlegung etc.) nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts und der Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung notwendig sind.	Wird im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens erstellt. BV: wird teilweise berücksichtigt
1.1.3.1	Abwasserbeseitigung Niederschlagswasser von Grundstücken, die bebaut, befestigt oder an die Kanalisation angeschlossen werden, ist breitflächig über die bewachsene Bodenzone oder in begrünten Sickermulden zur Versickerung zu bringen. Zu einer breitflächigen Versickerung über bewachsenen Oberboden bestehen keine Bedenken.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.1.3.2	Hinweis: Die Reinigungsarbeiten der Solaranlage sind grundsätzlich mit klarem Wasser oder biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln durchzuführen. Im Falle einer Anwendung von Reinigungsmitteln muss sichergestellt werden, dass dieses Reinigungswasser aufgefangen und nicht in das Grundwasser eingeleitet wird. Die Reinigungsfachfirma ist darauf hinzuweisen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.1.4	<u>Forstamt, Ansprechpartner Herr Richert, Tel.: 92-1590</u> Im Vorhabensbereich der geplanten Sonderbaufläche „Solarpark Lautlingen“ ist kein Wald nach § 2 LWaldG vorhanden. Außerdem wird zum angrenzenden Wald vollumfänglich ein Abstand von 30 Metern eingehalten. Von Seiten des Forstamts bestehen bezüglich der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes daher keine Bedenken.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.1.5	<u>Straßenbauamt, Ansprechpartner Herr Renz, Tel.: 07471-9309-1751</u> Die zur Stellungnahme vorgelegte digitale Anhörung wurde seitens des Straßenbauamtes geprüft. Der geplante Bebauungsplan „Solarpark Lautlingen“ verläuft entlang der Kreisstraße 7151 bei Albstadt-Lautlingen. Für den Bereich der hierbei tangierten K 7151 muss ein Anbauverbotsbereich von Hochbauten bzw. baulichen Anlagen von 15 m dauerhaft eingehalten werden. Eine Zufahrt zur K 7151 darf nicht hergestellt werden. Im Anbauverbotsstreifen von 15 m dürfen keine Werbeanlagen aufgestellt werden. Weiter ist darauf zu achten, dass sich für den Verkehrsteilnehmer durch Blendwirkung keine Gefährdung ergeben wird. Gegebenenfalls sind bauliche Maßnahmen abzustimmen. Für Schäden durch Schneewurf beim Winterdienst-einsatz werden keine Haftung und Schadenersatzansprüche übernommen.	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt ca. 370 m Luftlinie entfernt von der K 7151. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Sämtliche Kosten der notwendigen Maßnahmen sind vom Vorhabensträger zu übernehmen. Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geltend gemacht.	BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes
1.1.5.1	Hinweis Der Antragsteller wird davon in Kenntnis gesetzt, dass das Baugrundstück durch Immissionen (Verkehrslärm und Abgase) der K 7151 vorbelastet ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder anderen Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.1.6	Naturschutz, Ansprechpartner Herr Eckert, Tel.: 92-1342 Ausgangslage Die Stadt Albstadt beabsichtigt mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.1.6.1	Raumplanung Die vorgelegte Planung widerspricht den Festlegungen des Regionalplans in Bezug auf regionale Grünzüge und Vorranggebiete für Naturschutz und Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung. Innerhalb des Plangebietes sind folgende Darstellungen enthalten: - Vorranggebiet Regionaler Grünzug, - Vorbehaltsgebiet Gebiet für Erholung, - Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung (südlich des Weges) Aus diesem Grund wird es notwendig sein den RVNA sowie die Raumordnungsbehörde am Verfahren zu beteiligen. Der Einschätzung des Fachplaners, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen durch Ihre Eigenschaften keine gravierenden Beeinträchtigungen darstellen, durch die davon ausgegangen werden muss, dass die Flächen nachhaltig von Erholungssuchenden zukünftig gemieden werden, wird widersprochen. Wir gehen davon aus, dass durch die technische Überprägung der hier bisher rein landwirtschaftlich genutzten Flächen durchaus erhebliche Beeinträchtigungen entstehen. Widersprochen wird auch der Darstellung des Fachplaners, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen in den meisten Fällen keine Fernwirkung verursachen. Den weiteren Äußerungen des Fachplaners zu den regionalplanerischen Regelungen kann gefolgt werden. Begrüßt werden die Regelungen zur Rückbauverpflichtung.	<i>*Westlich des Vorhabens wird ein strukturreicher und gestufter Waldrand entwickelt.</i> Die Beteiligung der beiden genannten Träger öffentlicher Belange findet statt. Die Einschätzung wird gestrichen und durch folgenden Text ergänzt: <i>„Die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch eine planexterne Maßnahme kompensiert. Es wird eine Felsformation auf dem Tierberg südöstlich des Vorhabens freigestellt.* Die Beeinträchtigungen im Nahbereich werden durch die Pflanzung einer Allee entlang des Weges gemindert.“</i> Der Satz wird wie folgt angepasst: <i>„Im Gegensatz zu Windenergieanlagen entwickeln Freiflächenphotovoltaikanlagen in den meisten Fällen eine deutlich geringere Fernwirkung und keine Lärmbeeinträchtigungen.“</i> BV: Wird teilweise berücksichtigt
1.1.6.2	Flächennutzungsplanung Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Albstadt wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB dargestellt: Der Bebauungsplan kann damit nicht direkt aus dem derzeit rechtswirksamen FNP entwickelt werden. Entsprechend der festgesetzten Art der Nutzung (Sonstiges Sondergebiet) im Bebauungsplan, soll	Ein Parallelverfahren findet statt. Der Aufstellungsbeschluss der 9. Änderung des FNP's wurde am 25.03.2021 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung fand im Zeitraum vom 26.07.2021 – 25.08.2021 statt.

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	aber der Flächennutzungsplan parallel zum Bebauungsplanverfahren geändert werden.	BV: Wird berücksichtigt
1.1.6.3	Schutzgebiete Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Albstadt-Bitz. Die angedachte Nutzung der Fläche ist nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes verträglich. Zugunsten der geplanten regenerativen Energienutzung sollen die Ziele des Landschaftsschutzes hier zurückgestellt werden, ohne dass das Landschaftsschutzgebiet hier neu abgegrenzt werden muss (Zonierung). Da das Plangebiet vom FFH-Gebiet Östlicher Großer Heuberg umgeben ist, wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Dieser Vorprüfung, die zum Ergebnis kommt, dass Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind, kann seitens der UNB gefolgt werden.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.1.6.4	Umweltbericht und Kompensation Die Abarbeitung der Umweltbelange und der notwendigen Kompensationsmaßnahmen ist erfolgt. Auch die notwendige Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde erarbeitet. Die Darstellung in den vorgelegten Unterlagen wird nicht grundsätzlich kritisiert. Nach Auffassung der UNB werden aber die geplanten Eingriffe hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungsnutzung zu gering gewichtet. Wie der Planer ganz richtig anmerkt, kommt dem überplanten Gebiet eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Landschaftsbildes durch die Hanglage und die damit einhergehende weite Sichtbarkeit zu. Daneben weist der durch das Gebiet verlaufende Wanderweg eine hohe Bedeutung für die Erholung auf. Durch das Vorhaben kommt es, wie der Gutachter notiert, zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Als Ersatzmaßnahme, so der Gutachter, ist eine Aufwertung des Landschaftsbildes im weiteren Umfeld des Vorhabens erforderlich. Die Darstellungen wie diese Aufwertung erfolgen soll, steht noch aus. Dies wird aus Sicht der UNB kritisiert, da dies ein zentraler Bestandteil der Ausgleichskonzeption sein muss. Diese fehlende Detailplanung muss in ausreichendem Maß nachgebessert werden.	In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Zollernalbkreis wird als Ausgleichsmaßnahme für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes <u>eine Felsformation am Tierberg freigestellt</u> . Die Maßnahme wird in den Unterlagen ergänzt. ein strukturreicher und gestufter Waldrand westlich des Vorhabens entwickelt. BV: Wird berücksichtigt
1.1.6.5	Artenschutz Zur Ermittlung der planungsrelevanten Artengruppen im Vorhabengebiet wurden umfangreiche Untersuchungen durchgeführt. Der Untersuchungsumfang wurde im Vorfeld mit der UNB abgestimmt. Nach den Ergebnissen der Untersuchung können im Wirkraum des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen bzw. erscheint deren Vorkommen aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen als möglich. Zu nennen sind hierbei insbesondere die europäischen Vogelarten, die Fledermäuse,	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	die Reptilien und gegebenenfalls Schmetterlinge. Auch stellen die im Bebauungsplangebiet vorhandenen ruderalen Grasbereiche einen möglichen Lebensraum für die Wanuschschrecke dar. Die UNB teilt nach Auswertung des vorliegenden Gutachtens zum Artenschutz die Auffassung der Planer, dass bei Einhaltung der festgelegten Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Lautlingen“ keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Es sind keine zusätzlichen CEF- oder FCS-Maßnahmen erforderlich.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.1.6.6	Landschaftspflegerischer Begleitplan Das Land Baden-Württemberg hat in einem „Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen“ die Aufstellung eines „ÖKOLOGISCHEN GESAMTKONZEPTS“ empfohlen. Das LRA Zollernalbkreis schließt sich dieser Empfehlung an und hält es für erforderlich, für die Anlage und vor allem für den laufenden Betrieb der hier geplanten Freiflächen-PV-Anlage ein solches Konzept im Rahmen einer landschaftspflegerischen Begleitplanung (LPB) zu erstellen. Der LPB soll die drei Planungsebenen Zielplan, Maßnahmenplan und Pflegeplan darstellen: Zielplan. Im Zielplan werden die Biotoptypen und die Leit- und Zielarten/Flora und Fauna für die Freifläche und für die Umgebung (Biotopverbund) festgelegt.	Die geforderten Inhalte des Landschaftspflegerischen Begleitplanes entsprechen überwiegend den Inhalten des Umweltberichts mit integriertem Grünordnungsplan. Im Maßnahmenplan werden die angestrebten Biotoptypen dargestellt. Über Flächen außerhalb des Geltungsbereichs kann der Bebauungsplan keine Festlegungen treffen. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfs
1.1.6.7	Maßnahmenplan (mit Durchführungs-, Kosten-, Zeitplan). Er beinhaltet konkrete Einzelmaßnahmen und technische Details zu Anlage und Ansiedlung/ Förderung von Biotoptypen und Leit- und Zielarten.	Im Maßnahmenplan und in den Festsetzungstexten werden die grünordnerischen Maßnahmen dargestellt. Durchführungs-, Kosten- und Zeitpläne können auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens nicht erstellt werden. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfs
1.1.6.8	Pflegeplan (Flächenmanagement nach Fertigstellung der Anlage). Er sichert die Dauerhaftigkeit der getroffenen Maßnahmen. Die von den Gutachtern empfohlene Vorgehensweise hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen durch Beweidung wird ausdrücklich begrüßt! Positiv sieht die UNB auch die geplante durchlässige Ausführung der Zaunanlagen und auch die geplante Berücksichtigung von Alleebäumen bzw. altem Bestand.	In den Festsetzungstexten werden die erforderlichen Pflegemaßnahmen konkret beschrieben. Ein separater Pflegeplan wird nicht für notwendig erachtet. Wird zur Kenntnis genommen. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfs
1.1.6.9	Landschaftsbild Im oben erwähnten „Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen“ wird auch die Thematik EINBINDUNG IN DIE UMGEBUNG UND OPTIMALER BIOTOPVERBUND ausführlich erläutert. Wir halten es für erforderlich, diesen Empfehlungen vollumfänglich zu folgen. Die Empfehlungen sollen in den noch zu ergänzenden Unterlagen zu den Eingriffen in dieses Schutzgut berücksichtigt werden.	Die geplante Allee entlang des Weges gliedert den Solarpark optisch. Zudem ist das Gebiet fast vollständig von Wald umgeben. Es werden ca. 23,6 % des Geltungsbereichs als Grünflächen ausgewiesen. Zusätzlich wird unter den Solarmodulen extensiv genutztes Grünland entwickelt. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können hierdurch im Nahbereich gemindert werden. Da man insbesondere vom Torfelsen in einem sehr flachen Winkel auf die Solarmodule schaut, hätte eine weitere Unterteilung der Modulfläche nur einen sehr geringen Effekt für das Landschaftsbild bei einer deutlichen Reduzierung der Energiegewinnung.

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.1.6.10	Biotopverbund Wir halten es auch für erforderlich, den Empfehlungen des oben genannten Handlungsleitfadens zu Freiflächensolaranlagen in Agrar- und Grünlandschaften im Zusammenhang mit dem Biotopverbund zu folgen. Der Abschnitt 6.4. zu Biotoptypen und Leit- und Zielarten muss dabei beachtet werden. Eine abschließende und umfassende Stellungnahme zu diesem Bebauungsplan kann erst abgegeben werden, wenn auch der oben genannte Landschaftspflegerische Begleitplan mit den geforderten Planungsebenen und die notwendigen Darstellungen zu den Eingriffen in das Schutzgut Landschaftsbild vorgelegt werden.	BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfs Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung konnte keine Betroffenheit von Arten festgestellt werden. Die Grünflächen entlang der Waldränder sollen v.a. die Möglichkeit einer weiteren Rinderbeweidung bieten, um die Auswirkungen auf den betroffenen landwirtschaftlichen Hof zu reduzieren. Die geplante Allee entlang des Weges wurde bereits vor Beginn des Bebauungsplanverfahrens als Ökokontomaßnahme beschlossen und bietet verschiedensten Artengruppen einen Lebensraum. Auch durch die Extensivierung der Grünlandnutzung im Bereich der Solarmodule ist eine verbesserte Habitataignung zu erwarten. Im Vorhabensbereich sind keine bestehenden Wanderkorridore bekannt. Die Zaunanlagen werden kleintierdurchlässig gestaltet. Zusammenfassend wird die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes nicht für notwendig erachtet, da viele der geforderten Inhalte bereits im Grünordnungsplan enthalten sind oder auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens nicht bearbeitet werden können. Die geplanten Maßnahmen zum Schutzgut Landschaft wurden in den Unterlagen ergänzt. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfs
1.2	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg <u>Schreiben vom 12.01.2022</u> B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.2.1	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Wohlgeschichteten-Kalke und der Lacunosamergel-Formation. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Lacunosamergel-Formation ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Die anstehenden Gesteine können in Hanglage zu Rutschungen neigen. In der ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg ist eine Hinweisfläche für Rutschungsgebiete in der Umgebung eingetragen. Die Gefahrenhinweiskarte kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Im Schriftlichen Teil wird unter 2.4 Geotechnik folgender Hinweis aufgenommen: <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Wohlgeschichteten-Kalke- und der Lacunosamergel-Formation. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Lacunosamergel-Formation ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Die anstehenden Gesteine können in Hanglage zu Rutschungen neigen. In der ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg ist eine Hinweisfläche für Rutschungsgebiete in der Umgebung eingetragen. Die Gefahrenhinweiskarte kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i> BV: Wird berücksichtigt
1.2.2	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.2.3	Mineralische Rohstoffe Die Ausführungen in der Stellungnahme vom 6.08.2021 (Az. 2511 // 21_08217) zur 9. FNP-Änderung der VVG Albstadt-Bitz „Sonderbaufläche Solarpark Lautlingen“ gelten unverändert für den vorgelegten BP „Solarpark Lautlingen“.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.2.4	Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.2.5	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.2.6	Geotopschutz	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.2.7	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.3	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar <u>Kein Rücklauf</u>	
1.4	Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 - Raumordnung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen <u>Schreiben vom 20.01.2022</u>	
1.4.1	Belange der Raumordnung / Bauleitplanung Vorliegend wird zum Bebauungsplan „Solarpark Lautlingen“ in Albstadt um Stellungnahme gebeten. Das Regierungspräsidium hat bereits zur entsprechenden, parallelen FNP Änderung eine Stellungnahme abgegeben. Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug (VRG). Es handelt sich um ein Ziel der Raumordnung. Im Regionalen Grünzug sind Freiflächen-Solaranlagen nur unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise zulässig (vgl. Stellungnahme vom Regionalverband vom 28.07.2021 zur o.g. 9. FNP-Änderung): <i>Nach PS 4.2.4.3 Z (2) sind Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind ausnahmsweise auf Flächen zulässig, die eine landschaftsverträgliche Einbindung der Solaranlage ermöglichen, vorzugsweise auf Flächen mit Vorbelastungen. Innerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) sind Freiflächen-Solaranlagen in Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und in Waldflächen nicht landschaftsverträglich (siehe Beikarte zu Kap. 4.2.4.3).</i> <i>Als weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit muss der Rückbau der baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlagen gesichert sein. Waldflächen und Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sind nicht betroffen. Die geplante Anlage ist von Wald umgeben, sie liegt auf einer Hochfläche und ist von den nächstgelegenen Siedlungen Lautlingen, Laufen, Meßstetten und Hossingen nach überschlägiger Prüfung anhand der topographischen Karten nicht einsehbar. Sofern im Bebauungsplan ein Rückbau nach Aufgabe der</i>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<i>Solarnutzung geregelt wird, ist von einer ausnahmsweisen Zulässigkeit im regionalen Grünzug (Vorranggebiet) auszugehen.</i> In unserer Stellungnahme vom 10.09.2021 zur 9. FNP-Änderung Albstadt-Bitz –Sonderbaufläche im Bereich des Bebauungsplan Solarpark Lautlingen – haben wir für das nachfolgende Bebauungsplanverfahren auf Folgendes hingewiesen: Der Rückbau der Anlage kann nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB festgesetzt werden und muss auch in einem städtebaulichen Vertrag geregelt sein. Es kann eine genaue Dauer (z.B. 30 Jahre) angegeben werden, oder ein gewisser Zeitpunkt, nach dem die Anlage zurückgebaut werden muss. Empfehlenswert ist die Festsetzung, dass der Rückbau innerhalb eines gewissen Zeitraums (z.B. ein Jahr) erfolgen muss, wenn die FFPV-Anlage für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten nicht mehr betrieben wurde. Der Zeitpunkt der Außerbetriebnahme ist der Kommune anzuzeigen. So wird sichergestellt, dass die Anlage nach Aufgabe des Betriebs innerhalb eines bestimmten Zeitraums zurückgebaut werden muss. Bei der Festsetzung eines Zeitraums (z.B. 30 Jahre) kann es passieren, dass der Betrieb bereits einige Jahre vorher beendet wird (z.B. nach 25 Jahren) und der Rückbau somit erst viel später erfolgt und die Fläche durch die stillgelegte Anlage „blockiert“ bleibt. Des Weiteren kann festgesetzt werden, dass nach dem Rückbau der Ausgangszustand der Fläche (landwirtschaftliche Nutzfläche) wiederherzustellen ist und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen) zu entfernen sind. Die im vorliegenden Bebauungsplan unter Punkt 1.7 der textlichen Festsetzungen getroffene Festsetzung ist nicht ausreichend. Um entsprechende Ergänzung wird gebeten.	<i>Der Abschnitt 1.7 Eintritt bestimmter Umstände (§ 9 (2) BauGB) wird wie folgt ergänzt:</i> <i>Zulassungsvoraussetzung für den Betrieb der Anlage ist eine Rückbauverpflichtung einschließlich möglicher Sicherungsmittel sowie der Rekultivierung der Flächen für die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Anschlussnutzung. Die Rückbauverpflichtung tritt ein, wenn die Betriebsgenehmigung der Freiflächenphotovoltaikanlagen erlischt oder wenn die Freiflächenphotovoltaikanlagen dauerhaft aufgegeben wird. Die Dauer, ab wann die Anlage als dauerhaft aufgegeben gilt, wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.</i> Da es sich um keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB, sondern um einen „Angebotsbebauungsplan“ nach § 30 BauGB, kann der Bebauungsplan nur die nach Baugesetzbuch möglichen Festsetzungen treffen. Die planungsrechtliche Grundlage der Rückbauverpflichtung kann in einem „Angebotsbebauungsplan“ nur nach § 9 (2) 2 BauGB getroffen werden. Detailliertere Festsetzungen können auf der Grundlage nicht geschaffen werden. Selbstverständlich obliegt es der Stadt bzw. im Baugenehmigungsverfahren der Baurechtsbehörde hier in einem städtebaulichen Vertrag zusätzliche Details zu regeln. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes <i>Wird teilweise berücksichtigt</i>
1.4.2	Belange der Landwirtschaft Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächen-Solaranlagen immer dann, wenn dies in Regionen erfolgt, in denen eine besondere Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen zu erwarten ist. Eine erhöhte Flächenkonkurrenz ist regelmäßig dann zu erwarten, wenn in der jeweiligen Region ein deutlich überdurchschnittlicher Viehbesatz sowie eine große Anzahl von Biogasanlagen vorherrschen. Dies ist für die Gemarkung Lautlingen zunächst nicht anzunehmen. Durch die geplante Freiflächenphotovoltaik-Anlage wird der landwirtschaftlichen Nutzung eine Grünlandfläche von ca. 17 ha entzogen. Die Fläche ist nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz Baden-Württemberg der Grenzflur zugeordnet. Entsprechende Flächen sind für die ökonomische Landwirtschaft von unterdurchschnittlicher Bedeutung, und kommen nach den Empfehlungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) für einen landwirtschaftsschonenden Ausbau der Solarnutzung grundsätzlich in Betracht.	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Demnach bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachliche Sicht keine Bedenken gegenüber der Umwidmung der Fläche als Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaikanlage.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.4.3	Belange des Naturschutzes Die Belange der Höheren Naturschutzbehörde sind durch die Ausweisung des Bebauungsplans „Solarpark Lautlingen“ der Stadt Albstadt nicht betroffen. Keine Einwendungen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.4.4	Belange des Klimaschutzes (1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) ¹ bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ ² . Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019: • Private Haushalte -57 Prozent, • Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent, • Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs), • Industrie (energiebedingt) -62 Prozent, • Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent, • Stromerzeugung -31 Prozent, • Landwirtschaft -42 Prozent und • Abfall -88 Prozent. Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen. (2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 (KSG BW) auch, wenn es sich im Einzelfall um	

¹ Das KSG BW wurde novelliert. Die bisherigen Klimaschutzziele des Landes wurden auf das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahre 2040 nachjustiert. In diesem Zusammenhang sollen im KSG BW bereits bestehende Umsetzungsinstrumente erweitert und neue Maßnahmen vorgesehen werden. (vgl. Gesetzesblatt für Baden-Württemberg, Nr. 31)

² Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“, Stand September 2017: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4_Klima/Klimaschutz/170928_Endbericht_Energie-und_Klimaschutzziele_2030.pdf.

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft. (3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen. (4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen. (5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019³ auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr	

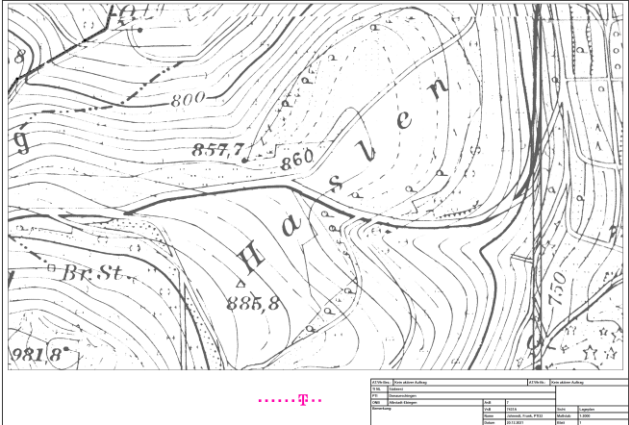
³ Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2019, Stand Oktober 2020: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2019-bf.pdf.

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW. (6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden. (7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminde- rung in einer Größenordnung von rund 627 g CO₂- Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. (8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute instal- lierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klima- schutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksa- men Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist. (9) Der geplante Standort liegt in der Förderkulisse des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und würde mit einer geplanten installierten Leistung von ca. 10 MW zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen sollte das Vorhaben genehmigt werden. Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie (per Mail an: KompetenzzentrumEnergie@rpt.bwl.de) über das Er- gebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	BV: wird zur Kenntnis genommen

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.5	Regionalverband Neckar-Alb Oberzentrum Reutlingen / Tübingen Löwensteinplatz 1 72116 Mössingen <u>Schreiben vom 20.01.2022</u> Der Regionalverband Neckar-Alb hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 9. Flächennutzungsplanänderung in dieser Sache zuletzt mit Datum vom 10.09.2021 Stellung genommen und auf die Betroffenheit eines regionalen Grünzugs (Vorranggebiet), eines Gebietes für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) und eines Gebietes für Erholung (Vorbehaltsgebiet) verwiesen. Die genannten Betroffenheiten des Regionalplans sind in den Unterlagen berücksichtigt und in die Abwägung eingeflossen. Im Kontext des regionalen Grünzugs (VRG) wird in der 4. Regionalplanänderung auf eine Rückbauverpflichtung als eine Voraussetzung für die Zulässigkeit aus raumordnerischer Sicht verwiesen. In der Begründung zu Plansatz 4.2.4.3 Z (2) ist dazu Folgendes ausgeführt: „Nach Beendigung der Solarnutzung in Bereichen, in denen Freiflächen-Solaranlagen ausnahmsweise zulässig sind, sind diese zusammen mit ihren Nebenanlagen rückzubauen und die Fläche möglichst wieder der vorherigen Nutzungsart zuzuführen. Die Befristung der Solarnutzung, der Rückbau von Freiflächen-Solaranlagen und die künftige Nutzung der Fläche sind im Rahmen der Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen bzw. flankierende vertragliche Regelungen sicher zu stellen. Dazu zählen die zeitliche Begrenzung für den Betrieb der Solaranlagen sowie Vorgaben, die eine gute Rückbaufähigkeit der Solaranlagen gewährleisten. Hierfür eignen sich insbesondere die Instrumente „vorhabenbezogener Bebauungsplan“ und „städtebaulicher Vertrag“, in denen entsprechende Regelungen getroffen werden können. Den Städten und Gemeinden wird zudem empfohlen, eine zeitliche Befristung und Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Solarnutzung zu vereinbaren. Rückbauverpflichtungen können in der Praxis jedoch nur dann wirksam ohne finanzielle Belastung der öffentlichen Hand durchgesetzt werden, wenn der Grundstückseigentümer oder der Anlagenbetreiber zum Rückbau wirtschaftlich in der Lage ist. Es empfiehlt sich daher, Rückbauverpflichtungen durch Bankbürgschaften oder in vergleichbarer Weise abzusichern.“ In den nun vorliegenden Bauvorschriften sind die diesbezüglichen Ausführungen unter Punkt 1.7 Eintritt bestimmter Umstände (§ 9 (2) 2 BauGB) sehr kurz gefasst, sie entsprechen nicht den Anforderungen aus dem Regionalplan. Wir bitten um Ergänzungen. Da es sich vorliegend um einen sog. Angebotsbaugebiet handelt, sollte die Rückbauverpflichtung zudem auch in einem städtebaulichen Vertrag geregelt sein. Folgende Punkte sollten dabei Beachtung finden: Für die Laufzeit der Anlage kann eine genaue Dauer (z. B. 30 Jahre) angegeben werden oder ein bestimmter	Der Abschnitt 1.7 Eintritt bestimmter Umstände (§ 9 (2) BauGB) wird wie folgt ergänzt: <i>Zulassungsvoraussetzung für den Betrieb der Anlage ist eine Rückbauverpflichtung einschließlich möglicher Sicherungsmittel sowie der Rekultivierung der Flächen für die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Anschlussnutzung. Die Rückbauverpflichtung tritt ein, wenn die Betriebsgenehmigung der Freiflächenphotovoltaikanlagen erlischt oder wenn die Freiflächenphotovoltaikanlagen dauerhaft aufgegeben wird. Die Dauer, ab wann die Anlage als dauerhaft aufgegeben gilt, wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.</i> Da es sich um keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB, sondern um

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Zeitpunkt, nach dem die Anlage zurückgebaut werden muss. Festzuhalten ist, dass der Zeitpunkt der Außerbetriebnahme der Kommune anzuzeigen ist. Zudem empfiehlt es sich festzulegen, dass der Rückbau nach Aufgabe der Solarnutzung innerhalb eines gewissen Zeitraums erfolgen muss, des Weiteren, dass nach Rückbau der Ausgangszustand der Fläche (i. d. R. landwirtschaftliche Nutzfläche wiederherzustellen ist, sofern fachrechtliche Aspekte (z. B. Naturschutz) diesem nicht entgegenstehen und dass etwaige Beeinträchtigungen (Wege, Verdichtungen, Betriebsgebäude) zu entfernen sind. Wir bitten um Benachrichtigung über die Behandlung der Stellungnahme und um Beteiligung im weiteren Verfahren.	einen „Angebotsbepauungsplan“ nach § 30 BauGB, kann der Bebauungsplan nur die nach Baugesetzbuch möglichen Festsetzungen treffen. Die planungsrechtliche Grundlage der Rückbauverpflichtung kann in einem „Angebotsbepauungsplan“ nur nach § 9 (2) 2 BauGB getroffen werden. Detailliertere Festsetzungen können auf die Grundlage nicht geschaffen werden. Selbstverständlich obliegt es der Stadt bzw. im Baugenehmigungsverfahren der Baurechtsbehörde hier in einem städtebaulichen Vertrag zusätzliche Details zu regeln. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes Wird teilweise berücksichtigt
1.6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn <u>Schreiben vom 10.01.2022</u> bei der o.a. Maßnahme bestehen, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken. Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht beeinträchtigt. Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens V-220-21-BBP weiterhin zu beteiligen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.7	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH SIS/ND Am DFS-Campus 10 63225 Langen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.8	Handwerkskammer Reutlingen Hindenburgstraße 58 72762 Reutlingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.9	Industrie- und Handelskammer Reutlingen Hindenburgstraße 54 72762 Reutlingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.10	Zweckverband Bodenseewasserversorgung Hauptstraße 163 70563 Stuttgart <u>Schreiben vom 02.12.2021</u> im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV.	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.11	Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe Hauptstraße 9 72469 Meßstetten <u>Schreiben vom 14.01.2022</u> im Folgenden beziehe ich mich auf Ihre Anfrage zur Stellungnahme zum BPlan „Solarpark Lautlingen“. Wir, der Zweckverband Hohenberggruppe, haben keine Einwände gegen den BPlan. Wir betreiben keine Leitungen in diesem Gebiet.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.12	Stadtwerke Balingen Wasserwiesen 37 72336 Balingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.13	Zweckverband Abwasserreinigung Balingen Mühlhalde 3 72336 Balingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.14	Netze BW GmbH Postfach 140 78502 Tuttlingen <u>Schreiben vom 21.12.2021</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterhalten und planen wir derzeit keine Versorgungseinrichtungen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass dieses Schreiben keine Zusage zum Anschluss von Erzeugungsanlagen an das Netz der Netze BW GmbH darstellt. Ggf. ist der Antrag zur netztechnischen Prüfung einer Anschlussmöglichkeit geplanter Rücklieferanlagen gesondert mit allen aussagefähigen Unterlagen bei uns einzureichen. Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.15	FairEnergie GmbH Hauffstraße 89 72762 Reutlingen <u>Kein Rücklauf</u>	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.16	Deutsche Telekom AG Bezirksbüro Netze 28 Adolph-Kolping-Straße 2 – 4 78166 Donaueschingen <u>Schreiben vom 18.12.2021</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich großräumig keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren Hinweis: Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) 	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.17	Vodafone BW GmbH (Unitymedia) Postfach 10 20 28 34020 Kassel <u>Schreiben vom 05.01.2022</u> vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.18	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V. Olgastraße 19 70182 Stuttgart <u>Kein Rücklauf</u>	
1.19	NABU-Kreisverband Zollernalb e.V. Geislinger Straße 58 72336 Balingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.20	BUND Regionalverband Neckar-Alb Katharinenstraße 8 72072 Tübingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.21	Stadtverwaltung Meßstetten Hauptstraße 9 72469 Meßstetten <u>Kein Rücklauf</u>	
1.22	Regierungspräsidium Freiburg Höhere Forstbehörde Abteilung 8 Forstdirektion Referat 83 Rathausgasse 33 79098 Freiburg <u>Schreiben vom 08.12.2021</u> STELLUNGNAHME Im Vorhabenbereich der geplanten Sonderbaufläche „Solarpark Lautlingen“ ist kein Wald im Sinne § 2 LWaldG vorhanden. Zum angrenzenden Wald wird ein Abstand von 30 m eingehalten. Dementsprechend bestehen bezüglich des Planvorhabens hinsichtlich einer eventuellen Waldumwandlung auch keine Bedenken. Es ist keine weitere Beteiligung der höheren Forstbehörde im oben genannten Verfahren erforderlich. Aufgrund der direkten Nähe von Waldbeständen zum geplanten Vorhaben weisen wir Sie weiterhin darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keine Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen, falls negative Auswirkungen des Waldbestandes auf die PV-Anlage auftreten sollten. Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Zollernalbkreis erhält Nachricht hiervon.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.23	PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen <u>Schreiben vom 02.12.2021</u> wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. 	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.24	ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover <u>Schreiben vom 03.12.2021</u> Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind. <u>Schreiben vom 03.12.2021</u> wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit (s. Betreff).	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	BV: wird zur Kenntnis genommen
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 06.12.2021 – 21.01.2022
2.1	<i>Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.</i>	
	Reutlingen, den Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Albstadt, den Klaus Konzelmann Oberbürgermeister